

Fragen und Antworten zum Zuwendungsbescheid STARK III ELER

1. Welche Abweichungen vom Ausgabenplan und welche Abweichungen vom Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides sind der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bei der Realisierung des Fördervorhabens gemäß Nebenbestimmungen zum Bescheid mitzuteilen?

- a) Die einzelnen Ansätze des Ausgabenplanes dürfen um bis zu 20% überschritten werden, sofern die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (AN-Best-GK Nr. 1.1/ANBest-P Nr. 1.2). Der im Zuwendungsbescheid ausgewiesene Gesamtkostenrahmen darf nicht überschritten werden.

Einzelne Ausgabenansätze sind im Sinne des Haushaltrechts die im Ausgabenplan angegebenen einzelnen Positionen (siehe Ziffer 5.1 im Zuwendungsbescheid).

Erst wenn Mehr- und Minderausgaben für einzelne Ausgabenansätze bei Einhaltung des genehmigten Gesamtkostenrahmens und Bauumfangs sowie der anerkannten baulichen Standards mehr als 20 % betragen, müssen Sie der Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Abweichungen anzeigen. Wurde der Landesbetrieb BLSA im Rahmen der Bauausführung beteiligt, ist auch dieser über die Abweichungen zu informieren.

- b) Auch sind Änderungen zum bewilligten Finanzierungsplan z. B. dann anzuzeigen, wenn mit hinreichender Sicherheit erwartet wird, dass

- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 500 EUR ergibt oder
- eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 EUR eintritt.

- c) Ergänzend zu den vorgenannten Mitteilungspflichten sind wesentliche/ erhebliche Abweichungen gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und ggf. dem Landesbetrieb BLSA mitzuteilen. Dies sind:

- Planungsänderungen, die wesentliche Änderungen am genehmigten Raum- und Bauprogramm vorsehen.
- Erhebliche Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen an der Baukonstruktion und anderen baulichen Anlagen sowie deren Standards.
- Zusätzliche unvorhersehbare und unabweisliche Leistungen, die nach Bewilligung im laufenden Bauprojekt notwendig werden und nicht Bestandteil der ursprünglich geprüften Bauunterlage waren.

Bei Unsicherheit, ob es sich um eine wesentliche/ erhebliche Abweichung gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen handelt, ist es aus Sicht der Bewilligungsstelle zweckmäßig, dass sich der Zuwendungsempfänger mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und/oder bei Beteiligung des Landesbetrieb BLSA mit dessen Fachbereich 27 (auch telefonisch) in Verbindung setzt und die Notwendigkeit einer Änderungsanzeige abstimmt.

- d) Insbesondere für Abweichungen gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen (Planungsänderungen) wurde das beschreibbare Formblatt [Bauliche Änderungen während der Bauphase](#) entwickelt, was zwingend auszufüllen und Ihrer Änderungsmitteilung zu baulichen Änderungen sowie zugehörigen Anlagen/Nachweisen beizulegen ist. Bitte beachten Sie die entsprechenden Unterschriftsberechtigungen gemäß Stammdatenbogen.

2. Wann ist der Bautenstandsbericht einzureichen?

Gemäß Ziffer 6.9 der Richtlinie für STARK III ELER sowie Ziffer 6.3 Ihres Zuwendungsbescheides sind Sie verpflichtet, beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Einreichung des letzten Zahlungsantrages zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen [Bericht über den Stand des Vorhabens](#) vorzulegen. Die fristgerechte Zusendung hat auf postalischem Wege zu erfolgen.

Bitte planen Sie die fristgerechte unaufgeforderte Einreichung für die jeweiligen Kalenderquartale entsprechend ein. Hierbei sind die Unterschriftsberechtigungen gemäß Stammdatenbogen einzuhalten.

3. Wo finde ich Informationen zu Auszahlung und Vergabe?

Den entsprechenden [Auszahlungsantrag](#) sowie weitere erforderliche Anlagen finden Sie im Downloadbereich unserer [Webseite für STARK III ELER](#).

Informationen und Hilfestellungen für die Durchführung Ihrer Vergabeverfahren können Sie unseren [Webseiten zur Vergabeprüfung](#) entnehmen. Das Merkblatt für die Auftragsvergabe sowie Muster für Vermerke und Dokumentationen finden Sie im [ELAISA-Portal \(Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt\)](#) vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zum Download.

Für alle Fragen rund um die Auszahlung wenden Sie sich bitte an Frau Constance Kunze (0391/589-1605; constance.kunze@ib-lsa.de).

Für Rückfragen hinsichtlich der Thematik Vergabeprüfung steht Ihnen Frau Andrea Möritz (0391/589-1683; andrea.moeritz@ib-lsa.de) gern zur Verfügung.

4. Welche Informations- und Kommunikationspflichten sind einzuhalten?

Gemäß der [STARK III-ELER-Richtlinie Ziffer 6.10](#) sind Sie verpflichtet, die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten. Im [Europaportal Sachsen-Anhalt](#) finden Sie den Leitfaden für die Umsetzung dieser Maßnahmen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der gültigen Fassung. Zudem werden Ihnen für die Umsetzung dieser Maßnahmen entsprechende Dateien zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.